

Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG), in der Fassung vom 13.04.1994 (Nds. GVBl. S. 173), und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), zuletzt geändert durch Art. 20 des Niedersächsischen Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 20.03.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Soweit in der Samtgemeinde Nenndorf die Reinigung der Straßen ganz oder zum Teil den Grundstückseigentümern oder den ihnen gleichgestellten Personen durch Satzung der Samtgemeinde gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes übertragen worden ist, haben die Verpflichteten die Straßenreinigung mindestens einmal in der Woche, und zwar bis sonnabends, 18.00 Uhr, in allen Gemeinden der Samtgemeinde Nenndorf durchzuführen.

§ 2

Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, soweit nicht die Fahrbahn von der Reinigungspflicht ausgenommen ist. Bei Straßeneinmündungen und an Straßenkreuzungen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch auf den vor dem Grundstück liegenden Teil der Fahrbahn, der bis zum Mittelpunkt der Einmündung in der Straße oder Kreuzung reicht.

§ 3

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub und Unrat. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, z.B. durch Bauarbeiten, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 4

- (1) Bei Schneefall sind Fahrbahnen und Wohnwege mit einer geringeren Breite als 3,50 Meter ganz, Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter ebenfalls ganz und die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1 Meter vom Schnee zu räumen. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist am äußersten Rand der Fahrbahn vom Schnee freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Schneeräumung bis spätestens 9.00 Uhr durchgeführt sein. In der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ist die Schneeräumung nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen durchzuführen.
- (2) Die Gosseneinläufe sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Ablauf des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den in Absatz 1 genannten Fahrbahnen, Wohnwegen, Gehwegen und –streifen geräumten Eismassen sind so zu lagern, dass der Fahrzeug und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Das Ablagern von Schnee und Eis in Omnibushaltestellen, Durchgängen der Überwege, Hydranten und Kanalschächten ist verboten. Auf vorhandenen Grünstreifen kann Eis und Schnee gelagert werden. Damit das Schmelzwasser ablaufen kann, sind die gelagerten Schnee- und Eismassen an einer oder mehreren Stellen zu durchstechen.

- (4) Bei Schneeglätte und Glatteis sind die in Absatz 1 genannten Fahrbahnen, Wohnwege, Gehwege und –streifen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist.
- (5) Bei eintretendem Tauwetter sind die in Absatz 1 genannten Fahrbahnen, Wohnwege, Gehwege und –streifen von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (6) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen reine Salze oder andere ätzende Stoffe und Geräte, durch die die Oberfläche der Straßen und Gehwege beschädigt werden kann, nicht verwendet werden.
- (7) Die Samtgemeinde Nenndorf übernimmt den Winterdienst nur für die in der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze genannten Fahrbahnen. Im Einzelfall wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Samtgemeindebürgermeister der Winterdienst bei besonderer Gefahrlage für weitere Fahrbahnen übernommen.

§ 5

Schmutz und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt oder geschüttet werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.200,- Euro geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bad Nenndorf, 04. April 1997

Samtgemeinde Nenndorf

Möllmann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 30.04.1997, Nr. 10 veröffentlicht und trat am 14.05.1997 in Kraft.

Die erste Änderungsverordnung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 21.11.2001, Nr. 24 veröffentlicht und trat am 01.01.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungsverordnung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 31.03.2010, Nr. 3 veröffentlicht und trat am 01.04.2010 in Kraft.

